

Nachweisung

von Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphen- sowie der Reichs-Eisenbahnverwaltung
für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum Schlusse des Monats Juli 1913.

Bezeichnung der Einnahmen	Einnahmen vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Juli 1913	Im Reichshaushalts-Stat ist die Einnahme für das Rechnungsjahr 1913 veran- schlagt auf
1	2	3
Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung .	272 907 175	842 369 000
Reichs-Eisenbahnverwaltung	53 490 000	153 779 000

3. Marine und Schifffahrt.

Der zweite Nachtrag zur „Amtlichen Liste der deutschen Seeschiffe mit Unterscheidungssignalen für 1913“ ist erschienen.

4. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 der Reichsversicherungs-
ordnung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 3. Juli 1913 auf Grund des § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung beschlossen:

Die §§ 1234, 1235 Nr. 1, §§ 1237, 1240, 1241 der Reichsversicherungsordnung gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1913 ab für

1. Personen, die in Betrieben oder im Dienste anderer als der unter § 1234 bezeichneten öffentlichen Verbände oder von öffentlichen Körperschaften oder als Lehrer und Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigt sind,
 - a) wenn ihnen mindestens die im § 1234 bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden, und wenn ihre Befreiung von dem Arbeitgeber beantragt ist,
 - b) wenn ferner für diese Personen die Arbeitgeber der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz sowie der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz angeschlossen sind oder ihnen für diese Personen der Beitritt zu den genannten Kassen noch gestattet wird,

